

16. Januar 1980

Ratifizierung des Patentschutzvertrages mit Liechtenstein, Ausführungsvereinbarung, Gemischte Kommission

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 21. Dezember 1979
(Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
7. Januar 1980
(Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 8. Januar 1980 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der am 22. Dezember 1978 unterzeichnete Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag) wird ratifiziert.
2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Ratifikationsurkunde auszufertigen.
3. Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Austausch der Ratifikationsurkunden im Einvernehmen mit dem Bundesamt für geistiges Eigentum vorzunehmen.
4. Die am 10. Dezember 1979 unterzeichnete Ausführungsvereinbarung zum Patentschutzvertrag wird genehmigt.
5. Als Leiter der schweizerischen Delegation in der Gemischten Kommission wird der Direktor des Bundesamtes für geistiges Eigentum bestimmt. Er wird ermächtigt, die Mitglieder der Delegation im Einvernehmen mit den interessierten Bundesstellen von Fall zu Fall zu bestimmen,
6. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten, den Patentschutzvertrag sowie die Ausführungsvereinbarung mit dem Inkrafttreten in der eidgenössischen Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EJPD 6 zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

J. J. J.

Dodis



- 2 -

Ausgeteilt

Bern, den 21. Dezember 1979

An den Bundesrat

Ratifizierung des Patentschutzvertrages mit Liechtenstein;
Ausführungsvereinbarung; Gemischte Kommission

I Ratifizierung des Patentschutzvertrages

Mit Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1979 haben die eidgenössischen Räte den am 22. Dezember 1978 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Vertrag über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag) genehmigt und den Bundesrat ermächtigt, ihn zu ratifizieren.

Artikel 19 Absatz 1 des Patentschutzvertrages sieht vor, dass die Ratifikationsurkunden so bald als möglich in Bern ausgetauscht werden sollen.

II Genehmigung der Ausführungsvereinbarung

Gemäss Artikel 18 Absatz 1 des Patentschutzvertrages haben die von ihren Regierungen Bevollmächtigten am 10. Dezember 1979 in Bern eine Ausführungsvereinbarung zu diesem Vertrag unterzeichnet. Die Vereinbarung regelt Einzelheiten

- in Artikel 1 darüber, auf welchen vom Bundesamt für geistiges Eigentum herausgegebenen Veröffentlichungen und im Verkehr mit diesem Amt verwendeten Drucksachen der in Artikel 9 des Patentschutzvertrages vorgeschriebene Hinweis auf das durch die beiden Staaten gebildete einheitliche Schutzgebiet angebracht werden soll;
- in Artikel 2 über die Unterrichtung des Bundesamtes für geistiges Eigentum darüber, welchen liechtensteinischen Personen von den liechtensteinischen Behörden eine Bewilligung zur Ausübung der Vertretung in Patentsachen erteilt worden ist (Art. 8 des Vertrages);
- in Artikel 3 über die Abgabe der vom Bundesamt für geistiges Eigentum herausgegebenen Drucksachen an liechtensteinische Behörden;
- in Artikel 4 darüber, dass die mit dem administrativen Vollzug beauftragten Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten Fragen, die sich aus diesem Vollzug ergeben können, im gegenseitigen Einvernehmen regeln.

Die Ausführungsvereinbarung soll nach der Schlussbestimmung gleichzeitig mit dem Patentschutzvertrag in Kraft treten.

III Gemischte Kommission

Artikel 15 des Patentschutzvertrages sieht zur Erleichterung der Durchführung dieses Vertrages die Bildung einer aus Vertretern der Vertragsstaaten zusammengesetzten Gemischten Kommission vor. Im Hinblick auf die Obliegenheiten dieser Kommission (Art. 15 des Vertrages) und mit Rücksicht darauf, dass der Vollzug der Verwaltungsaufgaben, die sich aus der Patentgesetzgebung ergeben, mit Wirkung für das gesamte Schutzgebiet dem Bundesamt für geistiges Eigentum obliegt (Art. 7 des Vertrags), ist es angezeigt, als Leiter der schweizerischen Delegation in der Gemischten Kommission den Direktor dieses Amtes zu bezeichnen und ihn

zu ermächtigen, die Mitglieder seiner Delegation im Einvernehmen mit den in der Sache interessierten Bundesstellen von Fall zu Fall zu bestimmen.

IV Rücksprache mit interessierten Bundesstellen

Die Bundeskanzlei, die Völkerrechtsdirektion des EDA und die Finanzverwaltung wurden eingeladen, zum vorliegenden Antrag Stellung zu nehmen. Alle stimmen ihm zu.

V Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellen wir den Antrag, der Bundesrat wolle

b e s c h l i e s s e n :

- 1.1 Der am 22. Dezember 1978 unterzeichnete Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag) wird ratifiziert.
- 1.2 Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die Ratifikationsurkunde auszufertigen.
- 1.3 Das Departement für auswärtige Angelegenheiten wird beauftragt, den Austausch der Ratifikationsurkunden im Einvernehmen mit dem Bundesamt für geistiges Eigentum vorzunehmen.
2. Die am 10. Dezember 1979 unterzeichnete Ausführungsvereinbarung zum Patentschutzvertrag wird genehmigt.
3. Als Leiter der schweizerischen Delegation in der Gemischten Kommission wird der Direktor des Bundesamtes für geistiges Eigentum bestimmt. Er wird ermächtigt, die Mitglieder der Delegation im Einvernehmen mit den interessierten Bundesstellen von Fall zu Fall zu bestimmen.

- 4 -

4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten, den Patentschutzvertrag sowie die Ausführungsvereinbarung mit dem Inkrafttreten in der eidgenössischen Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

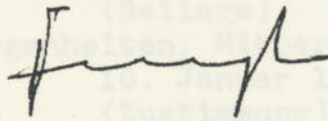
EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Beilage:

Ausführungsvereinbarung

Protokollauszug an

BK (2)
EJPD (6)
EDA (3)
EFD (2)



Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- EJPD 6 (GS 3, SAP 3) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EFD 6 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

